

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 27. November 2003

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Promotionsordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuer und Gutachter
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 6 Binationale Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Disputation
- § 9 Antragstellung
- § 10 Gutachten und Bewertung
- § 11 Disputation und Bewertung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1 Promotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Naturwissenschaften [doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)] oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Abschluss eines Promotionsverfahrens an Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin, die an dieser Fakultät in Lehre und Forschung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vertreten ist, nachgewiesen haben.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in der Forschung und zu fachspezifischer Vermittlung nachgewiesen.

### § 2 Promotionsausschuss

(1) Die Geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der Institute benennen für jedes Institut ein Mitglied für den Promotionsausschuss, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglieder des Promotionsausschusses können nur Professorinnen, Professoren oder habilitierte Angehörige der Fakultät sein.

(2) Geleitet wird der Promotionsausschuss von einer Professorin oder einem Professor, die oder der von der Dekanin oder vom Dekan bestellt wird.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung und den Abschluss des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens viermal im Semester zu festgelegten Terminen.

### § 3 Betreuer und Gutachter

(1) Als Betreuerinnen und Betreuer können Professorinnen, Professoren oder Habilitierte wirken, die der Fakultät angehören oder bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation angehört. Weitere infrage kommende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach Einzelfallprüfung und einem entsprechenden Beschluss durch den Erweiterten Fakultätsrat zur Betreuung von Dissertationen berechtigt werden.

(2) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation.

(3) Ist eine Dissertation nicht an der Universität Potsdam betreut worden, kann ein Promotionsverfahren beantragt werden, falls eine die entsprechende Wissenschaftsdisziplin nach Absatz 1 vertretende Hochschullehrerin oder ein vertretender Hochschullehrer der Fakultät die Eröffnung des Verfahrens empfiehlt. Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer ist Gutachterin oder Gutachter.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt unter Mitwirkung der Doktorandin bzw. des Doktoranden vier Gutachterinnen und/oder Gutachter, davon

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 6.1.2004

mindestens zwei externe Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie weitere Mitglieder der Prüfungskommission vor. Externe Gutachter/innen sind solche, die nicht der Universität Potsdam und nicht einer in dem Fach eng kooperierenden Einrichtung angehören. Aufgabe der Gutachterinnen und/oder Gutachter ist die Beurteilung und Bewertung der Dissertation.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt drei für das Fach ausgewiesene Professorinnen, Professoren oder Habilitierte zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern, darunter die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit sowie mindestens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter. In begründeten Einzelfällen reicht auch die Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet für die Gutachtertätigkeit aus. Soll der akademische Grad Dr.-Ing. erworben werden, so müssen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter - darunter mindestens eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter - diesen Titel führen oder ein ingenieurwissenschaftliches Fach in Lehre und Forschung vertreten. Gemäß § 10 Abs. 3 können zusätzliche Gutachter benannt werden.

#### § 4 Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel Professorinnen, Professoren oder Habilitierte. In begründeten Einzelfällen reicht auch die Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet zur Mitgliedschaft aus. Die Prüfungskommission wird geleitet von einer Professorin oder einem Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die oder der vom Promotionsausschuss benannt wird. Die Leitung darf nicht durch eine Gutachterin oder einen Gutachter wahrgenommen werden. Außerdem gehören ihr an:

- a) die Gutachterinnen und die Gutachter,
- b) mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des fachlich zuständigen Instituts; ist dies nicht möglich, können Vertreterinnen oder Vertreter fachlich benachbarter Institute benannt werden,
- c) mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät aus einem anderen Fach.

Soll der akademische Grad Dr.-Ing. erworben werden, so soll die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission, die den Titel Dr.-Ing. führen oder in der Lehre ein ingenieurwissenschaftliches Fach vertreten, maximal um eins kleiner sein als die Anzahl der übrigen Mitglieder.

(2) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten eine Disputation durchzuführen, die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten und das Ergebnis dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bereits bei der Vereinbarung des Dissertationsthemas mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen deutschen Hochschulabschluss in Form eines Diploms, eines Masterabschlusses, eines Magisterabschlusses mit dem Hauptfach und der Abschlussarbeit in der gewählten Wissenschaftsdisziplin oder eines Zeugnisses der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II) für ein Fach der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorweisen, das sich der Wissenschaftsdisziplin zuordnen lässt, in der die Promotion nach § 1 angestrebt wird. Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Hochschulabschluss für das Lehramt sollen ihre wissenschaftliche Hausarbeit auf dem Fachgebiet der Dissertation angefertigt haben. An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist über das Akademische Auslandsamt der Universität Potsdam eine Auskunft bei den zuständigen Stellen einzuholen. Der deutsche Hochschulabschluss soll in der Regel mindestens mit dem Prädikat „Gut“ bewertet sein. Bei ausländischen Abschlüssen sollte ein äquivalentes Prädikat vorliegen.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Hochschulabschlüsse in einem anderen Fach oder andere Hochschulabschlüsse vor, so holt der Promotionsausschuss bei der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter des fachlich zuständigen Instituts eine Stellungnahme darüber ein, ob die fachlichen Voraussetzungen als gleichwertig zu den in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen zu betrachten oder die Gleichwertigkeit durch Erbringen zusätzlicher Leistungen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich festzulegen sind, hergestellt werden kann. Diese Stellungnahme bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden. Die Festlegungen des Absatzes 2 gelten entsprechend. Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt.

(4) Wer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam promovieren will und nicht unter § 3 Abs. 3 fällt, muss sich für die Dauer des Promotionsstudiums als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Universität Potsdam einschreiben und mindestens ein Semester lang an Doktorandenseminaren oder

äquivalenten Veranstaltungen mit Leistungsnachweis im zuständigen Institut teilnehmen. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Begründete Ausnahmen können auf Antrag durch den Promotionsausschuss beschlossen werden. Erfahrungen in der Lehre sollen nachgewiesen werden.

(5) Für die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist Voraussetzung, dass die Dissertation eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand hat.

## § 6 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Universität Potsdam und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Fakultätsrates. Der Promotionsausschuss gibt hierfür eine Empfehlung auf Antrag der beiden Betreuer.

## § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss

- einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren,
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(2) Die Dissertation soll einen Umfang von 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten und in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Eine andere Sprache wird auf Antrag zugelassen, wenn die Gutachterinnen und/oder Gutachter die Beurteilung einer solchen Arbeit übernehmen.

## § 8 Disputation

(1) Die Disputation setzt sich aus einem 30-minütigen Vortrag und einer Befragung der Doktorandin oder des Doktoranden, die 60 Minuten nicht

überschreiten soll, zusammen. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse ihres bzw. seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat. Eine andere als die deutsche oder englische Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission dem zustimmen.

(2) Für die Disputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission, darunter einer Gutachterin oder eines Gutachters, erforderlich.

## § 9 Antragstellung

(1) Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation,
2. dreißig Exemplare einer wissenschaftlichen Zusammenfassung,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
4. eine Liste der veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,
5. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 5 Abs. 1,
6. der Nachweis der Erfüllung evtl. erteilter Auflagen nach § 5 Abs. 2,
7. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Mitteln angefertigt wurde,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
9. ein Exemplar einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache,
10. bei einer binationalen Promotion der vom Erweiterten Fakultätsrat bestätigte Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsvorhaben zwischen der Universität Potsdam und der ausländischen Partneruniversität sowie der diesbezügliche Antrag der beiden Betreuer.

#### 11. Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudent

(2) Der Promotionsausschuss soll über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächst folgenden Sitzung entscheiden, wenn der Antrag wenigstens zehn Tage zuvor unter Abgabe der Unterlagen gestellt wurde.

(3) Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Den Gutachterinnen und/oder den Gutachtern wird je ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung, den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses jeweils ein Exemplar der wissenschaftlichen Zusammenfassung zugesandt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens mit dem Thema wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht. Jeweils ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung werden 2 Wochen vor dem Disputationstermin bis einen Tag davor in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses öffentlich ausgelegt. Das Ausliegen der Arbeit wird allen Instituten der Fakultät mit der Einladung zur Disputation bekannt gegeben.

(5) Alle Professorinnen, alle Professoren und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, bis zum Ende der Auslage Einwendungen gegen die Arbeit schriftlich beim Promotionsausschuss vorzubringen.

#### § 10 Gutachten und Bewertung

(1) Die Gutachterinnen und/oder die Gutachter legen innerhalb einer Frist von in der Regel vier Wochen unabhängig voneinander dar, inwieweit die in § 7 Abs. 1 formulierten Anforderungen an eine Dissertation erfüllt sind. Sie empfehlen begründet die Annahme, eine Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Bei Empfehlung der Annahme wird auf einem gesonderten Blatt eine Bewertung für die Dissertation erteilt. Als Bewertungen können vergeben werden:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend).

Die Gutachter werden aufgefordert, explizit anzugeben, wenn sie die Arbeit als herausragende Dissertation ansehen.

(2) Falls ein Gutachten nicht fristgemäß eintrifft, entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob eine Fristverlängerung zu vereinbaren oder eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

(3) Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Empfiehlt nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung so wird von der Prüfungskommission über den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. Verlangt eine Gutachterin und/oder ein Gutachter Änderungen, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Änderung gegeben. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Gutachterinnen und/oder Gutachter. Die Prüfungskommission entscheidet auch über etwaige Einwendungen nach § 9 Abs. 5. Diese Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Universität. Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(4) Haben drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation positiv bewertet und gibt es keine Einwände nach § 9 Abs. 5, so ist die Dissertation angenommen.

#### § 11 Disputation und Bewertung

(1) Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage lang hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zu der Disputation ein und benennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dieses Recht mit Ausnahme der Einsicht in das Blatt mit dem Bewertungsvorschlag.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet die Disputation mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Befragung erfolgt zunächst ausschließlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden von der oder dem Vorsitzenden zugelassen werden.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich unmittelbar im Anschluss an die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen, um die Promotionsleistung zu beurteilen. Bewertet werden die Qualität des Vortrags, die Befähigung zur Auseinandersetzung mit den Fragen und kritischen Einwänden und

der dargelegte Kenntnisstand. Anschließend findet eine mündliche Begründung der Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. Als nicht bestanden gilt die Disputation, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission den Vortrag oder die Befragung mit nicht ausreichend bewerten. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Wird diese Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(4) Das Prädikat für die Promotionsleistung (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite) wird von der Prüfungskommission festgelegt. Diese bestimmt unter Berücksichtigung der Gutachtermeinung und der Bewertung der Disputation das Abschlussprädikat. Dabei kann die Kommission höchstens um ein Prädikat vom ermittelten Gutachtertutum abweichen. Bei Abweichungen muss die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur erteilt werden, wenn alle drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation mit magna cum laude bewertet haben, mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, der bzw. die nicht direkter Betreuer bzw. direkte Betreuerin der Arbeit ist, die Arbeit als herausragend eingeschätzt hat und die Prüfungskommission dem entsprechenden Antrag eines Mitgliedes mit höchstens einer Gegenstimme zustimmt.

(5) Im Anschluss an die nichtöffentliche Beratung gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei bestandener Prüfung der Doktorandin oder dem Doktoranden die Prädikate der drei Gutachterinnen und/oder Gutachter für die Dissertation (ohne namentliche Zuordnung) und den Vorschlag für das Prädikat für die Gesamtleistung bekannt. Sie oder er weist darauf hin, dass diese Bewertungen einer Bestätigung durch den Promotionsausschuss bedürfen und dass der Doktorgrad erst geführt werden darf, wenn nach Veröffentlichung der Dissertation die schriftliche Bestätigung nach § 12 erfolgt ist.

## § 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Veröffentlichung der Dissertation gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses. Dies muss innerhalb von 12 Wochen nach der Disputation geschehen und ist Voraussetzung dafür, dass die schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. erteilt wird.

(2) Als Veröffentlichung gilt auch die Übergabe von vier vollständigen Exemplaren, die auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, und einer elektronischen Version, deren Dateiformat und

Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig (DDB) und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datenetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

## § 13 Promotionsurkunde

Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Aus der Urkunde muss ersichtlich sein:

- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Promovierten oder des Promovierten,
- verliehener Doktorgrad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Thema der Dissertation,
- Prädikat,
- Ort der Ausstellung, Datum (Datum der Disputation),
- Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates.

## § 14 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistung oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so ist durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die im Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht beachtet werden.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Promotion können von jedem Mitglied der Fakultät an den Promotionsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom erweiterten Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## § 15 Ehrenpromotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag einer hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam tätigen Professorin oder eines Professors bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, fünf weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter kann auch eines der benannten Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekannt zu geben. Auf eigenen Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission mit beratender Stimme angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach Vorliegen des Kommissionsvorschlags entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in einer von der Dekanin oder vom Dekan einberufenen Sitzung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.

## § 16 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Promotionsordnung vom 25. November 1999 (AmBek. UP 2000 S. 54) sowie die Übergangsregelung zur Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." im Fachgebiet Software-Engineering an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2003 (AmBek. UP S. 24) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

## Studierendenschaft

### Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 4. November 2003

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam wurde durch Beschluss des Studierendenparlaments am 4. November 2003 geändert.

#### Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2003 (AmBek. UP S. 122), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Sofern nichts anderes bestimmt ist, fällt es Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.